



# Berufspflichten

*Mit Ihrer Mitgliedschaft in der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen sind Rechte, aber auch Pflichten verbunden. Die Pflichten der Kammermitglieder, insbesondere die Berufspflichten, sind in § 22 Baukammergesetz NRW (BauKaG NRW), in der Durchführungsverordnung zum Baukammergesetz NRW (DVO BauKaG NRW), in der Hauptsatzung der Architektenkammer sowie in der Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (FuWO) Nordrhein-Westfalen geregelt.*

Nach § 22 BauKaG NRW sind Kammermitglieder verpflichtet,

- (1) ihren Beruf gewissenhaft und unter Beachtung des Rechts auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte.
- (2) Sie sind insbesondere verpflichtet,
  1. bei der Ausübung des Berufs darauf zu achten, dass das Leben und die Gesundheit Dritter, die natürlichen Lebensgrundlagen und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
  2. die berechtigten Interessen des Auftraggebers oder der Auftraggeberin zu wahren,
  3. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
  4. sich entsprechend der Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
  5. sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern,
  6. berufswidrige Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, insbesondere anpreisende Werbung, zu unterlassen,
  7. an Wettbewerben sich nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen gemäß geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ein lauterer Leistungs-



vergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den Belangen von Auslober oder Ausloberin sowie Teilnehmern und Teilnehmerinnen Rechnung getragen wird,

8. die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung zu beachten,

9. in Ausübung ihres Berufs keine Vorteile von Dritten, die nicht Auftraggeber oder Auftraggeberin sind, zu fordern oder anzunehmen,

10. das geistige Eigentum anderer zu achten und nur solche Entwürfe und Bauvorlagen mit ihrer Unterschrift zu versehen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung gefertigt wurden,

11. sich gegenüber Berufsangehörigen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten,

12. den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Teilnahme an erforderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Weitere Pflichten ergeben sich aus § 2 Abs. 4 der Hauptsatzung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Danach sind Mitglieder verpflichtet,

- berufsbezogene Anfragen unverzüglich zu beantworten
- Mitgliedsbeiträge zu entrichten
- schriftliche Arbeitsverträge abzuschließen
- die Fort- und Weiterbildung zu fördern
- die Inhaberschaft an einem gewerblichen Unternehmen offenzulegen.

Zur **Fortbildungspflicht** gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 4 BauKaG NRW ist hervorzuheben, dass sich Mitglieder entsprechend der Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (FuWO) fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten haben. Der Umfang der Fortbildung richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. In einem Jahr muss die Teilnahme jedoch mindestens acht Unterrichtsstunden betragen. Bei jährlich 10 % der Mitglieder, die durch eine zufällige Stichprobe ermittelt werden, wird überprüft, ob die Kammermitglieder ihren Mindestumfang der Fortbildung erreicht haben. Die Mitglieder weisen auf Aufforderung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen durch Teilnahmebestätigungen anerkannter Fortbildungs-



veranstaltungen nach.

Zu diesem Thema steht der weiterführende **Praxishinweis PH 23 „Verpflichtende Fortbildung für Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen“** auf der Internetseite [www.aknw.de](http://www.aknw.de) zur Verfügung.

Zur **Berufshaftpflichtversicherung** ist anzumerken, dass alle freischaffenden Mitglieder gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 BauKaG NRW verpflichtet sind, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Die Mindestdeckungssummen betragen gemäß § 19 Abs. 1 und Abs. 2 DVO BauKaG NRW für alle Mitglieder, dh. auch für Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, die nicht im Sinne des Bauordnungsrechts als Entwurfsverfasser tätig sind, 250.000,-- € für Sach- und Vermögensschäden und 1,5 Mio. € für Personenschäden. Dabei kann die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der Versicherungssumme begrenzt werden. Die Versicherung kann als durchlaufende Jahresversicherung oder als Objektversicherung abgeschlossen werden. Die Unterhaltung einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung ist bei einer freischaffenden Tätigkeit von elementarer Bedeutung. Das Haftungsrisiko des Berufsstandes sollte niemals unterschätzt werden.

**Da die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes zuständige Stelle zur Überwachung des Versicherungsschutzes ist, wird die Versicherungssituation bei Neumitgliedern und auch bei begründetem Anlass von der Kammer erfragt.**

**Der dieser Anfrage beigefügte Rückantwortbogen ist ausgefüllt mit den Angaben zu der Versicherungssituation unverzüglich an die Geschäftsstelle der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zurückzuleiten.**

Weitere Informationen zum Thema Berufshaftpflichtversicherung können Sie dem **Praxishinweis PH 28 „Berufshaftpflichtversicherung“** entnehmen, den Sie auf der oben angegebenen Internetseite abrufen können.

Aufgrund der durch das Baukammergesetz NRW gesetzlich zugewiesenen Aufgaben überwacht die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen die Einhaltung der beruflichen Pflichten ihrer Mitglieder. Hat ein Mitglied seine beruflichen Pflichten verletzt, so ist die Architektenkammer verpflichtet, eine berufsrechtliche Untersuchung einzuleiten. Dies kann zu der Beantragung eines berufsrechtlichen Verfahrens bei dem Berufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf führen. Verstöße gegen Berufspflichten können von dem Berufsgericht u.a. mit einem Verweis und/oder Geldbußen oder auch mit der Löschung aus der Architektenliste geahndet werden.



Bei Fragen zu den Berufspflichten können Sie sich jederzeit an die Geschäftsstelle wenden:

**Architektenkammer Nordrhein-Westfalen**

Zollhof 1

40221 Düsseldorf

Tel: (0211) 49 67 - 0

Fax: (0211) 49 67 - 99

E-Mail: [recht@aknw.de](mailto:recht@aknw.de)

Internet: [www.aknw.de](http://www.aknw.de)